

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 33/10 BH

L 7 AL 252/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 AL 289/05 (SG Stade)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1.10.1995 bis 5.3.1996 im Wege der Überprüfung (§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - <SGB X>).
- 2 Am 4.11.1999 hatten sich der Kläger und die Beklagte im Revisionsverfahren (*B 7 AL 84/98 R*) im Rahmen eines Vergleichs zur Beendigung eines über die streitige Zeit geführten Rechtsstreits darauf geeinigt, dass die Beklagte die Bewilligung von Alhi für (lediglich) den Monat September 1995 nicht aufhob und ein Sechstel der außergerichtlichen Kosten des Klägers übernahm; im Übrigen hatten die Beteiligten den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Ein im Jahr 2000 gestellter Überprüfungsantrag war wegen des Verzichts des Klägers auf weitere Leistungsansprüche im Vergleich vom 4.11.1999 erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Stade vom 13.6.2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 26.2.2003*). Ein weiterer Antrag (2005) blieb ebenfalls erfolglos (*Bescheid vom 12.10.2005; Widerspruchsbescheid vom 27.10.2005; Gerichtsbescheid des SG vom 15.11.2006; Urteil des LSG vom 23.9.2010*).
- 3 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gegen das Urteil des LSG vom 23.9.2010 beantragt; er hält seinen Überprüfungsantrag für begründet.

II

- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein



Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf einen dieser Gründe gestützt werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)